

B e s c h l u ß

In Sachen

des Bauunternehmers Rudolf H [REDACTED], H [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Hausbesitzer Gustav K [REDACTED], H [REDACTED],
E [REDACTED] B [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 23. September 1955 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Meyer,
Hanebeck und Erbel beschlossen:

1. Der Antrag des Klägers vom 23. Juli 1955, ihm
für das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vori-
gen Stand gegen die Versäumung der Frist zur
Begründung der von ihm gegen das Urteil des 4.
Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Hamburg vom 12. Januar 1955 eingelegten Revi-
sion einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird zurückgewiesen.

2. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 12. Januar 1955 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Dem nach § 43 der gemäß Art 8, III, Ziff 89 Abs 8 des Vereinheitlichungsgesetzes vom 12. September 1950 auch für die Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof anzuwendenden Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 zulässigen Antrag des Klägers, ihm zur Wahrnehmung seiner Rechte einen Rechtsanwalt beizuzuordnen, weil er einen zu seiner Vertretung geneigten Rechtsanwalt nicht findet, könnte nur stattgegeben werden, wenn die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung, das ist vorliegend der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist, nicht aussichtslos erschiene. Das ist aber der Fall, denn dem Wiedereinsetzungsantrag wäre nur zu entsprechen, wenn der Kläger durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden wäre, innerhalb der Revisionsbegründungsfrist für die Begründung der Revision zu sorgen (§ 233 ZPO). Der Kläger hat jedoch, nachdem die Revisionsbegründungsfrist durch Verfügung vom 28. Mai 1955 bis einschließlich 4. Juli 1955 verlängert worden war und sein Prozeßbevollmächtigter das Mandat niedergelegt hatte, bis zum Ablauf der verlängerten Frist nichts unternommen, um für die rechtzeitige Begründung seiner Revision durch einen anderen Rechtsanwalt Sorge zu tragen. Sein am 4. Juli 1955 eingegangener, telegrafisch übermittelter Antrag um Fristverlängerung, war von ihm persönlich gestellt und daher nicht

7

- 3 -

zulässig. Auf seine späteren Bemühungen, einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt zu seiner Vertretung zu finden, kommt es nicht an. Sein Antrag, ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, war daher als unbegründet zurückzuweisen. Insoweit ergeht die Entscheidung gerichtskostenfrei.

Zugleich war seine nicht innerhalb der Revisionsbegründungsfrist begründete Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 12. Januar 1955 gemäß §§ 554, 554 a, 97 ZPO auf seine Kosten als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Kleinewefers

Erbel



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)